

GEBÜHRENORDNUNG für den Verkehrslandeplatz Juist

Teil I Landegebühren

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung) an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten.
Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler, Luftsportgeräte, selbststartende Motorsegler und Segelflugzeuge bemisst sich die Landegebühr nach dem, in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts.

2.1 Die Landegebühr beträgt:

bei einem Höchstabfluggewicht im Bereich		mit Ermäßigung	ohne Ermäßigung
bis	750kg	Euro 12,00	Euro 14,00
751	1000kg	Euro 14,00	Euro 16,00
1001	1200kg	Euro 16,00	Euro 18,00
1201	1400kg	Euro 24,00	Euro 26,00
1401	1600kg	Euro 29,00	Euro 33,00
1601	2000kg	Euro 33,00	Euro 36,00
2001	3000kg	Euro 56,00	Euro 59,00
3001	4000kg	Euro 80,00	Euro 91,00
4001	5000kg	Euro 100,00	Euro 111,00
5001	6000kg	Euro 118,00	Euro 139,00

- 2.2. Bei Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind für alle Luftfahrzeuge die vollen, dem jeweiligen Höchstabfluggewicht entsprechenden Landegebühren, zuzüglich PPR-Gebühren von Euro 35,00 je angefangene 30 Minuten zu entrichten.
- 2.3 Für LFZ, die die erhöhten Schallschutzanforderungen durch ein Testat des LBA im Lärmzeugnis nachweisen können, wird eine Gebührenermäßigung gewährt.
- 2.4 Für Schul- und Einweisungsflüge können Ermäßigungen gewährt werden, sofern Start und Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt:

bei einem Höchstabfluggewicht bis 3000kg 50 von Hundert der nach 2.1 maßgebenden Sätze.

bei einem Höchstabfluggewicht über 3000kg 35 von Hundert der nach 2.1 maßgebenden Sätze.

bei 3 Landungen in Folge/ Touch and Go 1 Landung bezahlen

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb seines Luftfahrerscheines oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über LuftPersV und EASA-FCL notwendig sind. Wird beim Schulflug eines Segelflugzeuges, der diesen

Vorraussetzungen entspricht, ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenermäßigung gleichgestellt. Für die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung sind beweiskräftige Dokumente (Flugbuch, Ausbildungsvertrag, etc.) vorzulegen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten nur solche, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muss (EASA-FCL). Sie sind durch Vorlage der Berechtigung des Einweisers sowie Flugbuches des Einzuweisenden zu belegen. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum „Vertrautmachen“ (EASA-FCL).

2.4 a.

Für platzansässige Vereine ist eine Landegebührpauschale zu entrichten:

Jugendbildungsstätte Theodor Wuppermann e.V. Juist:

Motorsegler pro Monat: € 100,- oder jährlich € 1000,- mit erhöhtem Lärmschutzzeugnis

Motorsegler pro Monat: € 120,- oder jährlich € 1200,- ohne Lärmschutzzeugnis

2.4 b.

Bei Fly Inn, Tag der offenen Tür, Fallschirmabsprung oder anderen ähnlichen Flugaktivitäten, können bis zu 50% Ermäßigung auf die Landegebühr gewährt werden.

2.4 c.

Für Angestellte des Verkehrslandeplatzes Juist und den Geschäftsführer der Jugendbildungsstätte ist die Landegebühr frei.

2.4.d.

Bei Versorgungsflügen oder gleichwertigen Flügen für die Jugendbildungsstätte Theodor Wuppermann e.V. können für die Landungen bis zu 50% Ermäßigung gewährt werden.

2.5 Keine Landegebühren sind zu entrichten bei:

Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug

- Ausweichlandungen sind keine Notlandungen -

Flügen des Such- und Rettungsdienstes

2.6 Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Diese Landegebührenbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700kg Höchstabfluggewicht, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

Teil II Abstellgebühren

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Segelflugzeuge bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts. Sie ist zu entrichten, wenn das Luftfahrzeug über Nacht abgestellt wird.

2.1 Die Abstellgebühr beträgt:

bei einem Höchstabfluggewicht im Bereich

bis	1000kg	Euro	5,00
1001	1200kg	Euro	6,00
1201	1400kg	Euro	7,00
1401	1600kg	Euro	8,00
1601	2000kg	Euro	10,00
2001	3000kg	Euro	15,00
3001	4000kg	Euro	19,00
4001	5000kg	Euro	24,00
5001	6000kg	Euro	28,00

Teil III
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Aufgestellt: 02.01.2023

Verkehrslandeplatz Juist
Betriebs GmbH
Flugplatzstr. 31

Geschäftsführer

Ahmed Kadri

Genehmigt:

Oldenburg, den 12.01.2023
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33-Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

A2: 423 - 30311 - 2

i. D. 

